

Merkblatt und Hinweise für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Vereinsfesten

Dieses Merkblatt soll Vereinen eine kleine Hilfestellung geben, was sie bei der Veranstaltung von Feierlichkeiten zu beachten haben.

INHALTSVERZEICHNIS:

- 1. vorübergehender Gaststättenbetrieb nach § 12 GastG**
- 2. öffentliche Vergnügung nach Art. 19 LStVG**
- 3. fliegende Bauten nach Art. 72 BayBO**
- 4. sonstige Hinweise und zu beachtende Vorschriften**
- 5. Zusammenfassung / Schnellübersicht**

1. Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes **nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)**

Auszug aus § 12 GastG:

„Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.“

- Ein besonderer Anlass ist dann gegeben, wenn es sich um ein zeitlich begrenztes Ereignis von kurzfristiger Dauer handelt (z. B. Vereinsfeste)
- Eine Gestattung nach § 12 GastG ist immer dann erforderlich, wenn alkoholische Getränke verkauft werden
- Eine Gestattung nach § 12 GastG ist nicht erforderlich bei privaten Veranstaltungen, z. B. bei einer Geburtstagsfeier in Privaträumen oder bei Veranstaltungen in einer Gaststätte
- Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht werden
- Der Antrag kann auf der Homepage der VG Oberpörling unter „Formulare“ heruntergeladen werden
- Für eine Gestattung fallen Gebühren in Höhe von 25,- € an
- Die Gemeinde kann für jeden Einzelfall spezielle Auflagen erteilen
- Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Siebauer zur Verfügung

Telefon 09937 / 9505-11
E-Mail angela.siebauer@vgem-oberpoering.bayern.de

2. Anzeige einer Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung **nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)**

Auszug aus Art. 19 LStVG:

„Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angaben der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.“

- Eine Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen
- Ausnahmen: Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken dienen, sofern die Vergnügung in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind
- Pflichtangaben: Art, Ort, Zeit der Veranstaltung und Zahl der zuzulassenden Teilnehmer
- Die Veranstaltung muss mindestens 1 Woche vorher bei der Gemeinde angezeigt werden

- Das Anzeigeformular kann auf der Homepage der VG Oberpörling unter „Formulare“ heruntergeladen werden
- Für eine Anzeige fallen keine Gebühren an
- Die Gemeinde kann für jeden Einzelfall spezielle Auflagen erteilen
- Das LStVG ist eine Auffangvorschrift, d.h. dass „Spezialgesetze“ (wie z. B. das Gaststättengesetz oder die Gewerbeordnung) in der Regel vorrangig als Beurteilungsgrundlage dienen

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Fritz zur Verfügung

Telefon 09937 / 9505-12
E-Mail fabian.fritz@vgem-oberpoering.bayern.de

3. Antrag auf Genehmigung fliegender Bauten **nach Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Auszug aus Art. 72 BayBO:

„Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen, es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist.“

- Keine Ausführungsgenehmigung bei Zelten, die fliegende Bauten sind, mit bis zu 75 m²
- Alle Zelte, die größer sind als 75 m² (z. B. Volksfestzelte) sind dem Landratsamt Deggendorf als zuständige Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen

4. Sonstige Hinweise und zu beachtende Vorschriften

a) Allgemeine Sperrzeit

In Bayern: von 05:00 bis 06:00 Uhr (sog. „Putzstunde“)

b) Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG)

An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die die Feiertagsruhe beeinträchtigen, verboten

c) Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Wenn Räume, die nicht den Vorschriften der VStättV entsprechen, vorübergehend für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern genutzt werden, ist diese Verwendung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Deggendorf) anzuzeigen (§ 47 VStättV)

d) Lärm (BImSchG / BaylmschG)

Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Musikdarbietungen sind in der Lautstärke so zu bemessen, dass die umliegende Wohnbevölkerung zur Nachtzeit nicht in unzumutbarer Weise gestört wird.

e) Jugendschutz (JuSchG)

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten! Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Deggendorf

- f) **Ordnungsdienst**
 Damit die Sicherheit der Veranstaltung gewährleistet ist, sind vom Veranstalter ausreichend Sicherheitskräfte zu stellen
 (Faustregel: ca. 50 Besucher = 1 Ordnungskraft)
- g) **Brandschutz / Sanitätsdienst**
 Bei größeren Veranstaltungen ist ein besonderes Augenmerk auf den Brandschutz zu legen (Feuerlöscher, Notausgänge etc.)
- h) **GEMA**
 Bei Musikdarbietungen fallen in der Regel Gebühren für die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ (kurz: GEMA) an. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.gema.de
- i) **Straßenverkehrsordnung (StVO)**
 Wenn Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund stattfinden (z. B. öffentliche Straßen), dann sind die Vorschriften der StVO zu beachten
- j) **Plakatierung**
 Vor dem Anbringen von Plakaten, Tafeln etc. ist die Genehmigung der jeweiligen Gemeinde einzuholen, in der die Plakate angebracht werden sollen
- k) **Brauchtsfeuer**
 Beim Abbrennen von offenem Feuer im Freien (z. B. Sonnwendfeuer) ist die Gemeinde mindestens 1 Woche vorher zu informieren.
 Die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) sind zu beachten.

5. Zusammenfassung / Schnellübersicht

Sachverhalt: Vorübergehende Vergnügungsveranstaltung mit Alkoholausschank

Sachverhalt	§ 12 GastG	Art. 19 LStVG	§ 47 VStättV	Art. 72 BayBO
Bis 200 Besucher	Gestattung gem. § 12 notwendig	Anzeigepflicht gem. Art. 19 Abs. 1	Keine Anzeigepflicht nach VStättV	Anzeigepflicht für fliegende Bauten (größer als 75 m ²) gem. Art. 72
Mehr als 200 Besucher	Gestattung gem. § 12 notwendig	Anzeigepflicht gem. Art. 19 Abs. 1	Bei Nutzung von nicht baurechtlich genehmigten Räumen Anzeigepflicht bei Bauaufsichtsbehörde	Anzeigepflicht für fliegende Bauten (größer als 75 m ²) gem. Art. 72
Mehr als 1.000 Besucher	Gestattung gem. § 12 notwendig	Anzeigepflicht gem. Art. 19 Abs. 1 und Erlaubnispflicht gem. Abs. 3 wenn Veranstaltung außerhalb dafür bestimmter Anlagen	Bei Raumnutzung (siehe mehr als 200 Personen) und bei Veranstaltungen im Freien mit Szenefläche Anzeigepflicht	Anzeigepflicht für fliegende Bauten (größer als 75 m ²) gem. Art. 72

Merke: Für sämtliche Veranstaltungen in einer Gaststätte ist **keine** Gestattung gem. § 12 GastG notwendig, allerdings ist dabei in bestimmten Fällen eine Anzeige gem. Art. 19 LStVG notwendig (z. B. Sportlerball → Veranstalter = Sportverein, d.h. der Gastwirt überlässt seine Räumlichkeiten einem Dritten)